

Nachstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.03.2017 beschlossen

Vereinsatzung des

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Mitglieder
§ 4	Rechte der Mitglieder
§ 5	Pflichten der Mitglieder
§ 6	Wirksamkeit der Satzung
§ 7	Vorstand
§ 8	Anstellung und Besoldung
§ 9	Kassenprüfer
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel
§ 12	Haftung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Basketball in Krefeld“ und hat seinen Sitz in Krefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Verein führt das Zeichen Basketball in Krefeld e.V. Seine Farben sind blau/rot.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein unterstützt den sachgerechten Breiten- und Leistungssport insbesondere auf dem Gebiet des Basketballsports in Krefeld. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Basketballsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle politischen oder religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

(2) Minderjährige Mitglieder werden durch einen Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten im Verein vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv, passiv und ehrenhalber erfolgen. Ehrenmitgliedschaften werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder Festlegungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gegeben hat, mit Dreiviertel-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(5) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages natürlicher Personen bestimmt die Mitgliederversammlung, der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird durch den Vorstand festgelegt. Zahlt ein Mitglied bis zum Jahresende seinen Beitrag nicht, so ist dies Grund zum Ausschluss.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, vom Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen Auskunft und Rat zu erhalten. Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Pflicht der Mitglieder ist es:

(1) das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen,

(2) Namen, Wohnort und Änderungen der Erreichbarkeitsdaten sofort mitzuteilen,

(3) allen satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge, pünktlich nachzukommen und

(4) an den Mitgliederversammlungen möglichst regelmäßig teilzunehmen.

§ 6 Wirksamkeit der Satzung

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung für sich als bindend an.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis vertreten sie sich gegenseitig. Ergänzt wird der Vorstand um den Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand kann aus weiteren Mitgliedern bestehen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

(4) Der Vereinsvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorstand führt den Verein. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, für die er die Tagesordnung festlegt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er koordiniert die einzelnen Gruppen und setzt seine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(6) Der Kassenwart leitet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen insbesondere der steuerrechtlichen Regelungen. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand externe Hilfe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Anspruch nehmen. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung durch die Mitgliederversammlung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch den jährlich in der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer.

(7) Ein Antrag auf Absetzung von Vorstandsmitgliedern muss begründet dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und von mindestens 30% aller Mitglieder unterschrieben werden. Die Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist spätestens 4 Wochen nach Antragseingang in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Eine Absetzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit erfolgen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorstand benennen. Der Ehrenvorstand hat kein Stimmrecht.

§ 8 Anstellung und Besoldung

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anstellung besoldeter Personen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins sind regelmäßig sowohl auf Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung als auch abrechnungstechnisch zu prüfen.
- (2) Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet, im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das einzelne Mitglied erwirbt keinen Eigentumsanteil am Gesamtvermögen des Vereins und erhält bei seinem Austritt keine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballkreis Niers e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Unfälle, die Mitglieder im ursächlichen Zusammenhang Veranstaltungen des Vereins zustoßen.

Für den Vorstand: